

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung netznaher Leistungen

Schweiz inkl. Büsingen

- | | |
|---|---|
| <p>1 Geltungsbereich</p> <p>1.1 Diese Bedingungen gelten für netznahe Leistungen, insbesondere für die Planung, Projektierung, den Bau, die Lieferung, Montage und die Inbetriebsetzung sowie den Unterhalt von Anlagen, nachstehend Leistungen genannt.</p> <p>1.2 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden.</p> <p>1.3 Anders lautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.</p> <p>1.4 Abweichungen sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.</p> <p>1.5 Angebote ohne Gültigkeitsdauer sind unverbindlich.</p> <p>2 Vertragsabschluss</p> <p>Der Vertrag kommt durch Annahme der Bestellung durch die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS) (nachfolgend Lieferant genannt) zustande und wird dem Besteller schriftlich oder mündlich bestätigt (Auftragsbestätigung).</p> <p>3 Umfang der Leistung</p> <p>Die Leistungen gemäss Ziffer 1.1 sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.</p> <p>4 Technische Unterlagen</p> <p>4.1 Angaben in Plänen und technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert worden sind.</p> <p>4.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Partei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung durch die andere Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie übergeben worden sind.</p> <p>5 Pflichten des Lieferanten</p> <p>Der Lieferant verpflichtet sich, die vertraglich zugesicherten Leistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.</p> <p>6 Pflichten des Bestellers</p> <p>6.1 Hauptpflicht</p> <p>Der Besteller verpflichtet sich, die vertraglich bestellte Leistung gemäss Rechnungsstellung des Lieferanten zu bezahlen.</p> <p>6.2 Weitere Pflichten</p> <p>6.2.1 Der Besteller hat alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können. Die vereinbarte Leistung des Lieferanten ist erst dann abzurufen, wenn sämtliche Vorbereitungen (sofern erforderlich) beendet sind.</p> <p>6.2.2 Der Besteller hat dem Lieferanten auf die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten und den Betrieb beziehen.</p> <p>6.2.3 Der Besteller ist dafür besorgt, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und der Montageplatz (Baustelle) selbst in arbeitsbereitem Zustand sind, und dass der Zugang zum Montage- bzw. Arbeitsplatz ungehindert gewährleistet ist sowie alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sichergestellt sind.</p> <p>7 Arbeiten auf Anordnung des Bestellers</p> <p>Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind.</p> | <p>8 Reisezeit und andere als Arbeitszeit geltende Zeiten</p> <p>Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- und Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit.</p> <p>Als Reisezeit wird angesehen: Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Montage- bzw. Arbeitsplatz.</p> <p>9 Arten der Preisstellung</p> <p>9.1 Grundsatz</p> <p>Die Leistungen des Lieferanten werden nach Zeit und Aufwand (nach Ergebnis/Regie) abgerechnet, soweit nicht aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung ein Festpreis oder Richtpreis (+/-10%) festgelegt wird. Die Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, netto ab Werk.</p> <p>9.2 Arbeiten nach Ergebnis</p> <p>Die Leistungen des Lieferanten werden wie folgt in Rechnung gestellt:</p> <p>9.2.1 Personalkosten</p> <p>Der Besteller bescheinigt dem Personal des Lieferanten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aufgewendete Arbeitszeit auf dem Arbeitszeitformular. Für die aufgewendete Arbeitszeit, Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Verrechnungsansätze.</p> <p>9.2.2 Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen</p> <p>Der Lieferant stellt seinem Personal für die Durchführung der Arbeiten die üblichen Werkzeuge zur Verfügung. Der Einsatz weiterer Geräte wie Notstromgruppen etc. wird dem Besteller gemäss den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Ansätzen verrechnet.</p> <p>9.3 Arbeiten zu Pauschalpreisen</p> <p>9.3.1 Der Pauschal- oder Festpreis deckt die schriftlich vereinbarten, vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen. Er setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Beendigung der vom Besteller auszuführenden Vorbereitungsarbeiten und der zu erbringenden Nebenleistungen voraus.</p> <p>9.3.2 Mehraufwendungen, die dem Lieferanten durch von ihm nicht zu vertretende Umstände wie nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Arbeiten, Wartezeiten, Nacharbeiten, zusätzliche Reisen, entstehen, trägt der Besteller.</p> <p>9.4 Wird ein Kostenvoranschlag erstellt, so versteht sich dieser als Schätzung und ist unverbindlich, insbesondere übernimmt der Lieferant keine Gewähr für den geschätzten Leistungsumfang.</p> <p>10 Zahlungsbedingungen</p> <p>10.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Faktura Datum. Der Lieferant ist berechtigt, eine teilweise oder ganze Vorauszahlung des mutmasslichen Betrages zu verlangen. Vorbehalten bleibt die vertragliche Vereinbarung von Teilzahlungen oder Vorfinanzierungen durch den Lieferanten. Die Zahlungen sind vom Besteller ohne irgendwelche Abzüge (Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren usw.) an den Lieferanten zu leisten.</p> <p>10.2 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Arbeiten aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.</p> <p>10.3 Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil des Lieferanten Schweizerfranken zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden sind.</p> <p>10.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.</p> |
|---|---|

11	Eigentumsvorbehalt	
11.1	Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die vereinbarten Zahlungen vollständig erhalten hat.	
11.2	Mit Zustandekommen des Vertrages ermächtigt der Besteller den Lieferanten, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in den amtlichen Registern gemäss den betreffenden Landesgesetzen vornehmen zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.	
11.3	Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zu Gunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern und überdies alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.	
12	Liefer- und Leistungsfristen	
12.1	Eine Frist für die Erbringung der Leistung ist für den Lieferanten nur verbindlich, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt worden ist. Die Einhaltung der Frist für die Erbringung der Leistung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Die Frist beginnt, sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten vorliegen; sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die montierten Maschinen oder Anlagen abnahmebereit sind.	
12.2	Eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert, <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Angaben, welche der Lieferant für die Ausführung der Arbeiten benötigt, diesem nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert; • wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere den Zahlungsbedingungen gemäss Ziffer 10 sowie den übrigen Pflichten nicht nachkommt, oder wenn Zulieferer (Bauunternehmer oder Zulieferer von Anlag erteilen) mit ihren Arbeiten (Lieferungen) im Rückstand sind; • bei Umständen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, beispielsweise wenn Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Sabotage drohen oder eingetreten sind, sowie bei Arbeitskonflikten, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen Brand oder anderen Naturereignissen. 	
12.3	Wird eine vereinbarte Frist aus Gründen nicht eingehalten, die allein der Lieferant zu vertreten hat, kann der Besteller nur soweit ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0,5% pro vollendete Woche verlangen. Diese beträgt insgesamt maximal 5%, berechnet auf den Preis des verspäteten Teils der vertraglich zugesicherten Leistung des Lieferanten für den Teil der Anlage, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere die Geltendmachung von Folgeschäden, sind ausgeschlossen.	
12.4	Wegen Verspätung der Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.	
13	Abnahme der Anlage / Leistungen	
13.1	Die montierten Maschinen oder Anlagen bzw. Leistungen sind zur Abnahme bereit, wenn sie funktionsfähig bzw. ausgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn unwesentliche Teile fehlen, Nacharbeiten erforderlich sind oder wenn die montierten Maschinen oder Anlagen aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.	
13.2	Sobald dem Besteller die montierten Maschinen oder Anlagen oder die erbrachten Leistungen als abnahmebereit gemeldet werden, hat er die Montage oder Leistung in Gegenwart des verantwortlichen Montageleiters sofort zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Montage oder Leistung als genehmigt.	
13.3	Über die Abnahme wird in der Regel ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und vom Lieferanten oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.	
13.4	Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen bzw. Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Abnahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben.	
14	Mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung	
14.1	Beginnt der Lieferant die Arbeiten grundlos nicht oder ist eine vertragswidrige Ausführung von wesentlichen Vertragspflichten durch	grobes Verschulden des Lieferanten bestimmt vorzusehen oder sind wesentliche Arbeiten durch grobes Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden, so ist der Besteller berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Bleibt diese Nachfrist unbenützt, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und die Arbeiten auf Kosten des Lieferanten einem Dritten übertragen.
14.2	In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruchs des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziffer 12.3 und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf maximal 5% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.	
15	Gefahrenübergang	
15.1	Der Besteller trägt das Gefahrenrisiko für das zu montierende Material während der Ausführung der Arbeiten. Werden Gegenstände, Anlagen usw., an denen Arbeiten ausgeführt wurden, aus vom Lieferanten nicht zu vertretenden Gründen zerstört oder beschädigt, behält der Lieferant den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.	
15.2	Der Besteller trägt ferner die Gefahr für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien.	
16	Gewährleistung, Haftung	
16.1	Der Lieferant leistet für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung der Arbeiten gemäss den nachstehenden Bestimmungen Gewähr für seine fachgemässe und sorgfältige Ausführung. Die Gewährleistungsfrist erlischt in jedem Falle 12 Monate nach Abschluss der Arbeiten, auch wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wurde.	
16.2	Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen vornimmt, oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft.	
16.3	Während der Gewährleistungszeit entdeckte Mängel der Arbeiten an den Gegenständen, Anlagen usw., an denen diese Arbeiten ausgeführt wurden, werden kostenlos behoben. Voraussetzung ist, dass die Mängel unverzüglich nach Entdecken des Lieferanten schriftlich mitgeteilt werden. Eine Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Bestellers oder Dritter unter der Überwachung des Lieferanten zurückzuführen sind, übernimmt der Lieferant nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit seines Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.	
16.4	Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt der Lieferant die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistung hinaus.	
16.5	Im Weiteren gelten die Garantiebestimmungen der Unterlieferanten für verwendete Materialien oder Baugruppen sowie Arbeitsleistungen.	
16.6	Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die unter Ziffern 16.1 - 16.5 genannten sind ausgeschlossen.	
16.7	Haftung für Mängel an Material, Konstruktion und Ausführung Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Anlage, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Garantiefrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant trägt die in seiner Anlage anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht auf der Anlage möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Besteller getragen.	
16.8	Haftung für zugesicherte Eigenschaften: Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in der Offerte ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Alle anderen Daten sind als Richtwerte zu verstehen. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Garantiezeit. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten.	

16.9 Ausschlüsse von der Haftung

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, bestehende Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, sowie unsachgemässe Arbeit anderer. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen.

16.10 Lieferung und Leistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten übernimmt der Lieferant die Garantie lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des betreffenden Unterlieferanten.

16.11 Haftung für Nebenpflichten

Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung oder dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

16.12 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant dafür in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

16.13 Andere als die in diesen Lieferbedingungen ausdrücklich genannten Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

16.14 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht oder soweit zwingendes Recht entgegensteht.

17 Folgen der Vertragsauflösung durch den Lieferanten

17.1 Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Rücktritts vom Vertrag aus einem wichtigen Grund bestehen nicht, auch nicht für Folgeschäden. Will der Lieferant vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat der Lieferant dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Montage- oder Ausführungszeit vereinbart war.

18 Gerichtsstand - anwendbares Recht

18.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11.04.1980 gelangt nicht zur Anwendung. Streitigkeiten werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von den ordentlichen Gerichten beurteilt.

18.2 Gerichtsstand ist Schaffhausen. Es steht dem Lieferanten aber auch das Recht zu, das am Sitze des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.

19 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

19.1 Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue, in ihrer Wirkung gleichkommende gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Stand: Juni 2018